



RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-431.004/0037-VI/B/1/2015

Wien, 13.5.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4408/J der Abgeordneten Herbert Kickl, Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein, Werner Neubauer und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Mit der Teilpension wird für Personen, die bereits einen Anspruch auf Korridor pension haben, jedoch noch keine Alterspension beziehen, nach dem Vorbild der Altersteilzeit die Möglichkeit geschaffen, ihre Arbeitszeit mit Anspruch auf einen teilweisen Lohnausgleich zu reduzieren. Im Wesentlichen sollen daher für die Teilpension die auch für die Altersteilzeit geltenden Anspruchs- und Bezugsregelungen gelten, jedoch mit folgenden spezifischen Ausprägungen:

Arbeitgeber, die mit ihren Arbeitnehmern eine entsprechende Teilpensionsvereinbarung schließen, sollen die ihnen dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage und für die höheren Sozialversicherungsbeiträge zur Gänze abgegolten werden.

Die neue Leistung soll nur für kontinuierliche Arbeitszeitverkürzungen gelten. Lediglich eine unterschiedliche Arbeitszeitverteilung innerhalb eines Zeitraumes von längstens einem Jahr soll wie bei der kontinuierlichen Altersteilzeit möglich sein und dadurch sowohl Arbeitgebern als auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine zweckmäßige Arbeitszeiteinteilung ermöglichen.

Durch die neue Leistung soll der insgesamt geförderte maximale Zeitraum einer Arbeitszeitverkürzung mit Lohnausgleich nicht verlängert werden. Altersteilzeit(geld) und Teilpension –

erweiterte Altersteilzeit – können insgesamt längstens fünf Jahre in Anspruch genommen werden.

Erfüllt ein Arbeitnehmer beispielsweise mit 62 Jahren die Voraussetzungen für den Anspruch auf Korridor pension, so könnte er, beginnend mit dem 60. Lebensjahr, zunächst zwei Jahre auf Grund einer Altersteilzeitvereinbarung und anschließend drei Jahre auf Grund einer Teilpensionsvereinbarung um 40 bis 60 Prozent weniger arbeiten und für die Hälfte des entfallenden Lohns bzw. Gehalts einen Lohnausgleich erhalten. Der Arbeitgeber könnte zunächst 90 Prozent seiner zusätzlichen Aufwendungen für den Lohnausgleich und die Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen der kontinuierlichen Altersteilzeit als Altersteilzeitgeld und anschließend 100 Prozent seiner zusätzlichen Aufwendungen für den Lohnausgleich und die Sozialversicherungsbeiträge auf Grund der Teilpensionsvereinbarung als Teilpension erhalten.


Zu den Fragen 1 bis 6:

Die geplanten Detailregelungen zur Teilpension sind in dem seit 16. April 2015 in Begutachtung stehenden Gesetzesentwurf „Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden“ dargestellt, auf den ich in diesem Zusammenhang verweise.

Gemeinsam mit dem Begutachtungsentwurf wurde die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung mitveröffentlicht. In dieser sind die mit den beabsichtigten Regelungen verbundenen Effekte und finanziellen Auswirkungen dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	N9/MfiiUh5HYPqH6k7K42857K3pii95036mFzw9saiN5yUUEPF4QVFSD6F8HTOYDK APDQhTSY6I6aJ4y3x2mv1ela13sTBHf59dSMaUWQIYU7YPBxxQRFiRlk0ZFseRxD3 /pmXPdq1aorTD6tQ1tU7TwxLMsv4iqDoiuc4=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-22T07:24:19+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	